



Passau, 16. Dezember 2020

### **Kirchenmusikalische Regelungen während der Coronapandemie vom 16. Dezember 2020 bis einschließlich 10. Januar 2021**

Auf Grundlage der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 und des Gesprächs des Katholischen und Evangelischen Büros mit der Ministerrunde der Bayerischen Staatsregierung am 4. Dezember 2020 (MR) sowie des Katholischen und Evangelischen Büros mit dem Bayerischen Innenminister und dem Bayerischen Staatskanzleichef am 14. Dezember 2020 (KB) ergeben sich für das Bistum Passau folgende kirchenmusikalischen Vorgaben für die Zeit vom 16. Dezember 2020 bis einschließlich 10. Januar 2021:

#### **Gemeindegeseang**

Gemeindegeseang ist generell (auch hinsichtlich Akklamationen) untersagt (11. BayIfSMV § 4 Abs. 6), sowohl bei Gottesdiensten im Kirchenraum als auch im Freien. Dies gilt auch für die Zeit vom 24. bis einschließlich 26. Dezember 2020.

#### **Gestaltung von Gottesdiensten**

Vokal- und Instrumentalensembles (auch Mitglieder von kirchlichen Bläsergruppen) dürfen ohne Unterscheidung zwischen Laienmusikern und Berufsmusikern die Gottesdienste musikalisch mitgestalten. Die Anzahl der Musizierenden resultiert aus den vorhandenen Platzmöglichkeiten unter Einhaltung des Mindestabstands von 2 (besser 3) Metern. Die in den Hygienekonzepten festgelegten entsprechenden Vorgaben zum Abstand zwischen Ensemble und Ensembleleiter sowie zum Orgelspieltisch und Gemeinde sind ebenfalls zu beachten. Bei sehr großen Kirchen und Emporen darf trotz umfangreicherer Platzmöglichkeit die Anzahl von 10 Personen pro

**Kirchenmusik**  
Domplatz 3  
D-94032 Passau

Tel.: 0851 393-5120  
Fax: 0851 393-5109

marius.schwemmer@bistum-passau.de  
www.kirchenmusik.bistum-passau.de

Vokal- und Instrumentalensemble (insgesamt also max. 20 Ensemblesmusizierende) nicht überschritten werden (KB Nr. 9). Es ist bei der Besetzungstärke jedoch immer nicht nur auf die Platzverhältnisse, sondern auch auf die politische Dimension der Außenwirkung und die Grundintention der 11. BayIfSMV (§ 1 Abs. 1) Rücksicht zu nehmen.

### **Gestaltung von Livestream-Christmetten nach 21 Uhr**

Werden Livestreams von Christmetten als nichtöffentliche Veranstaltungen nach 21 Uhr geplant, können wie in allen Bereichen einer solchen Feier die kirchenmusikalische Gestaltung nur Hauptamtliche leisten, die damit ihrer Berufsausübung nachgehen (KB Nr. 3).

### **Proben und Anspielen vor Gottesdiensten**

Regelmäßige Proben sind nach wie vor durch die geltenden Beschränkungen nicht möglich. Ausnahmen von der Kontaktbeschränkung gemäß § 4 Abs. 2 der 11. BayIfSMV sind hier nicht anwendbar. Ein Einsingen bzw. Anspielen bzw. Einblasen von bis zu einer Stunde vor dem Gottesdienst zählt jedoch zu diesem konkreten Gottesdienst und kann unter den entsprechenden Vorkehrungen stattfinden (MR Nr. 9). Rein anlassbezogene Proben der Ensembles für den Gottesdiensteinsatz sind auch zeitlich getrennt vom eigentlichen Gottesdienst möglich (KB Nr. 10).

### **Spiele vor Altenheimen und Krankenhäusern in der Zeit vom 23. bis 26. Dezember 2020**

Für Bläsergruppen gilt, dass beim Spielen vor Altenheimen und Krankenhäusern das Hausrecht des Trägers gilt. Das Spielen von bis zu fünf Bläsern aus zwei Haushalten ist grundsätzlich möglich. Diese Beschränkung gilt nicht bei Freiluftgottesdiensten unter Einhaltung der entsprechenden Abstandsregeln (MR Nr. 6). Die Praxis des Neujahrs(an)blasen ist (derzeit bis einschließlich 10. Januar) nicht möglich.

### **Maskenpflicht für Musizierende**

Die durch die 11. BayIfSMV § 6 Abs. 3 vorgeschriebene Maskenpflicht besteht auch für Musizierende am Platz. Zum Singen (Spielen des Blasinstruments) kann die Maske abgenommen werden.

### **Konzerte in Kirchen**

Konzerte kirchlicher sowie externer Veranstalter sind in kirchlichen Räumen im Bistum Passau analog der 11. BayIfSMV § 23 nicht gestattet.

### **Kirchenmusikseminar**

Im Bischöflichen Kirchenmusikseminar mit seinem Hygienekonzept findet gemäß der 11. BayIfSMV § 20 Abs. 3 keine kirchenmusikalische Aus- und Fortbildung im Präsenzunterricht statt. Es werden Alternativformate für alle Formen (Einzel- und Gruppenunterricht) angeboten.

### **Missbräuchliche Inanspruchnahme der für Gottesdienste geltenden Regeln**

Die Staatsregierung weist darauf hin, dass sie sich bei missbräuchlicher Inanspruchnahme der für Gottesdienste geltenden Regeln (z.B. im kirchenmusikalischen Bereich „Tarnung“ von Proben als Andachten) ggf. auch restriktive Eingriffe vorbehält bzw. durch die örtlichen Behörden erwartet (MR Nr. 5).

*Mit vielem Dank an alle, die im Bistum Passau auch und gerade in dieser Pandemiezeit dazu beitragen, dass trotz der großen Einschränkungen und der sich oft kurzfristig ändernden Vorgaben das gesungene Gebet und die klingende Verkündigung nicht verstummt!*

Diakon KMD Dr.  
Marius Schwemmer  
*Diözesanmusikdirektor*